

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Futtermittelgesetzes

A. Zielsetzung

Übernahme der Bestimmungen der Richtlinie 92/88/EWG des Rates vom 26. Oktober 1992 zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung, der zufolge die Vorschriften über Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen in Futtermitteln auch für die Ausfuhr in Drittländer gelten, sowie jeder, der beruflich oder gewerbsmäßig Kenntnis erhält von Futtermitteln mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen, verpflichtet ist, dies der zuständigen Behörde in bestimmten Fällen zu melden. Übernahme der Bestimmungen der Richtlinie 93/74/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Futtermittel für besondere Ernährungszwecke, der zufolge Diätfuttermittel nur zu festgesetzten Verwendungszwecken in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Auf Grund von Erfahrungen bei der Anwendung des Futtermittelgesetzes sind Klarstellungen und Ergänzungen vorzunehmen. Sie betreffen insbesondere die Erleichterung im Rechtssetzungsverfahren bei der Übernahme von EG-Bestimmungen. Ferner werden die sächliche Bezeichnungsform für die Bundesressorts eingeführt und Änderungen vorgenommen, die im Zusammenhang mit der Einführung des europäischen Binnenmarktes und der Anwendung des EWR-Abkommens von Bedeutung sind. Des weiteren wird die Zuständigkeit für eine Erteilung von Ausnahmegenehmigungen auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen.

B. Lösung

In das Futtermittelgesetz werden Ermächtigungen zur Festsetzung von Verwendungszwecken für Diätfuttermittel, zur Beschränkung der Verwendung von Stoffen mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen und zur Festsetzung zulässiger Abweichungen

bei Angaben über die Zusammensetzung von Futtermitteln aufgenommen. Die Ermächtigung zur Anerkennung bestimmter Betriebe wird auf alle Betriebe, die Zusatzstoffe, Vormischungen oder Futtermittel herstellen oder behandeln, ausgedehnt. Die Begriffsbestimmung „Nutztiere“ wird allgemein gefaßt und damit den Schutzziele der Zweckbestimmung des Gesetzes entsprochen. Ferner werden Begriffsbestimmungen für Diätfuttermittel, Vertragsstaat und Drittland festgelegt. Die Verkehrsfähigkeit von Diätfuttermitteln wird an bestimmte Verwendungszwecke gebunden.

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung wird mit der Aufgabe der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen beauftragt und verpflichtet, diese bekanntzumachen. Die Finanzierung der Arbeit der Bundesanstalt soll durch Gebühren erfolgen; die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren sollen durch Rechtsverordnung festgelegt werden. Der durch die Wiedervereinigung obsolet gewordene Begriff des Verbringens in den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes wird jeweils durch die Begriffe Einfuhr oder Ausfuhr ersetzt. Die Vorschriften über Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen werden auf die Ausfuhr ausgedehnt.

Die Abgabe von Heimtierfutter in Fertigpackungen an Endverbraucher wird von der Verpflichtung zur Anzeige und futtermittelrechtlichen Buchführung freigestellt. Es wird eine Verpflichtung aufgenommen, der zufolge jeder, der im Rahmen seines beruflichen oder gewerbsmäßigen Umgangs mit Futtermitteln Kenntnis darüber erhält, daß Futtermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen belastet sind, dieses der zuständigen Behörde in bestimmten Fällen mitzuteilen hat. Die zuständige Behörde wird verpflichtet, die sichere Verwendung oder ordnungsgemäße Entsorgung dieser Futtermittel sicherzustellen. Die gegenstandslos gewordene Berlin-Klausel wird gestrichen. Entsprechend dem Kabinettsbeschluß vom 20. Januar 1993 wird die sächliche Bezeichnungsform für die Bundesressorts eingeführt. Zur Vereinfachung des Rechtsetzungsverfahrens wird eine Ermächtigung geschaffen, verbindliche Bestimmungen aus Anhängen von Richtlinien oder von Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft ohne Zustimmung des Bundesrates durch Verordnung umzusetzen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch die Übertragung von Aufgaben auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung keine Kosten. Der bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung durch die zusätzlichen Aufgaben entstehende Verwaltungsmehraufwand (Personal und sächliche Verwaltungsausgaben) wird voraussichtlich im Rahmen der Zusammenlegung des Bundesamtes für

Ernährung und Forstwirtschaft und der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung erwirtschaftet werden. Im übrigen sind Regelungen vorgesehen, die zur Erhebung von Gebühren ermächtigen.

Den Ländern und in einigen Ländern auch den Gemeinden entstehen durch unmittelbar durch das Gesetz geregelte zusätzliche Überwachungsaufgaben bei der Ausfuhr bestimmter Futtermittel Kosten, die von den Ländern mit rund 250 000 DM angegeben werden. Es sind jedoch keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau zu erwarten. Die Gesetzesänderungen haben keine nachteiligen Folgen für die Umwelt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (332) — 731 00 — Fu 47/94

Bonn, den 20. Juni 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Futtermittelgesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 27. Mai 1994 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Futtermittelgesetzes*)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Futtermittelgesetz vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745), zuletzt geändert durch Artikel 76 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 1529, 2436), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 4 werden die Worte „von Organen der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„1 a. Diätfuttermittel: Mischfuttermittel, die dazu bestimmt sind, den besonderen Ernährungsbedarf von Tieren zu decken, bei denen insbesondere Verdauungs-, Resorptions- oder Stoffwechselstörungen vorliegen oder zu erwarten sind;“.

- bb) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. Nutztiere: Tiere von Arten, die üblicherweise zum Zweck der Gewinnung tierischer Erzeugnisse gehalten werden, sowie Pferde;“.

- cc) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern angefügt:

„10. Vertragsstaat: Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist;

11. Drittland: Staat, der nicht Vertragsstaat ist.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „Der Bundesminister“ werden durch die Worte „Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium)“ ersetzt.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 92/88/EWG des Rates vom 26. Oktober 1992 zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 321 S. 24);
2. Richtlinie 93/74/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Futtermittel für besondere Ernährungszwecke (ABl. EG Nr. L 237 S. 23).

- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„1 a. Verwendungszwecke für Diätfuttermittel festzusetzen;“.

- cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer eingefügt:

„7 a. die Verwendung von Stoffen für die Herstellung von Futtermitteln zu beschränken, die wegen ihres Gehaltes an bestimmten unerwünschten Stoffen geeignet sind, die Gesundheit von Tieren zu schädigen oder die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse, insbesondere im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, zu beeinträchtigen;“.

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Diätfuttermittel dürfen gewerbsmäßig nur zu einem durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 1 a festgesetzten Verwendungszweck in den Verkehr gebracht werden.“

- d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.

4. In § 5 werden

- a) in Absatz 4 die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und

- b) in Absatz 5 das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“

ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „Der Bundesminister“ werden durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

- bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Vormischungen“ die Worte „ , die Zusammensetzung von Mischfuttermitteln“ eingefügt.

- b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ gestrichen.
- bb) Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:
- „d) die Zusammensetzung und die Beschaffenheit.“
6. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Futtermitteln“ die Worte „, ausgenommen Diätfuttermittel“ eingefügt.
7. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Der Bundesminister“ werden durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- bb) Die Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. vorzuschreiben, daß Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nur in Betrieben hergestellt oder behandelt oder nur von Betrieben in den Verkehr gebracht werden dürfen, die von der zuständigen Behörde anerkannt oder registriert sind, sowie die Voraussetzungen für die Anerkennung oder Registrierung, die Zuständigkeiten und das Verfahren einschließlich des Ruhens der Anerkennung zu regeln.“
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
9. In § 10 Abs. 1, 2 und 3 werden jeweils die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Bundesminister für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Worte „oder eines vereidigten Handelschemikers“ durch die Worte „, eines vereidigten Handelschemikers oder einer vergleichbaren Einrichtung oder Person eines Vertragsstaates“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Forschungsinstitutes“ die Worte „oder einer vergleichbaren Einrichtung eines Vertragsstaates“ eingefügt.
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(4a) Die Bundesanstalt macht die Ausnahmegenehmigungen, ihre Verlängerung und ihr Ende im Bundesanzeiger bekannt.“
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Der Bundesminister“ werden durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- bb) Der Schlußpunkt wird gestrichen und die Worte „sowie Einzelheiten des Genehmigungsverfahrens festzulegen.“ angefügt.
11. Nach § 11 wird folgende Vorschrift eingefügt:
- „§ 11 a
- (1) Die Bundesanstalt erhebt für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 11 Abs. 1 und deren Verlängerung Kosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.“
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden
- aa) in Satz 1 die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und
- bb) in Satz 3 das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.
13. Die Überschrift des Siebten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:
- „Siebter Abschnitt
Einfuhr, Ausfuhr“.
14. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen, die nicht den im Inland geltenden futtermittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, dürfen, ausgenommen in Freizonen und Freilager sowie in das Gebiet von Büsingen (Ver-

trag vom 23. November 1964 mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft — BGBl. 1967 II S. 2029, 2336), nicht eingeführt werden."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Mischfuttermittel und Vormischungen, die, ausgenommen in Freizonen und Freilager sowie in das Gebiet von Büsingen eingeführt werden, sind spätestens bei der Einfuhr vom Einführer der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unter Angabe der Anschrift des Empfängers anzuzeigen."

c) In Absatz 3 werden

aa) im einleitenden Satzteil die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ und

bb) in Nummer 2 die Worte „des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „der Europäischen Gemeinschaft“

ersetzt.

d) In Absatz 4 werden

aa) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“, die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ und

bb) die Worte „das Verbringen bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „die Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen“

ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Worte „in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht“ durch das Wort „eingeführt“ ersetzt.

f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

"(6) Futtermittel, die nicht den im Inland geltenden Vorschriften über unerwünschte Stoffe in Futtermitteln entsprechen, dürfen nicht ausgeführt werden. Dies gilt nicht für Futtermittel, die aus einem Drittland eingeführt worden sind, wenn diese wieder in das betreffende Drittland ausgeführt werden."

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr oder der Ausfuhr von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen mit."

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

cc) In Satz 4 Nr. 1 werden die Worte „beim Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „bei der Einfuhr“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Dieses Gesetz und die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen gelten, mit Ausnahme der Vorschriften über unerwünschte Stoffe in Futtermitteln, nicht für im Inland hergestellte Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen, die zur Ausfuhr bestimmt sind."

b) In Absatz 2 werden die Worte „innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden

aa) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und

bb) die Worte „aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt“ durch das Wort „ausführt“

ersetzt.

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze eingefügt:

"(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für die Abgabe von Futtermitteln für Heimtiere in verkaufsfertig bezogenen Fertigpackungen im Sinne der Fertigpackungsverordnung an Endverbraucher.

(5) Wer im Rahmen seines beruflichen oder gewerbsmäßigen Umgangs mit Futtermitteln Kenntnis darüber erhält, daß ein Futtermittel so hoch mit unerwünschten Stoffen belastet ist, daß es bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verfütterung eine schwerwiegende Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit darstellt, hat die nach § 19 Abs. 1 zuständige Behörde unverzüglich davon zu unterrichten, selbst wenn die Vernichtung der Futtermittel beabsichtigt ist. Eine Unterrichtung gemäß Satz 1 darf von der zuständigen Behörde nicht zum Nachteil des Mitteilenden verwendet werden.

(6) Die zuständige Behörde stellt sicher, daß die Verwendung oder Vernichtung der belasteten Futtermittel nach Absatz 5 ohne Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt erfolgt.

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7; in ihm werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
18. In § 18 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
19. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3, 3a“ ersetzt.
 - b) In Nummer 8 werden die Worte „in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt“ durch das Wort „einführt“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer eingefügt:
„8a. entgegen § 14 Abs. 6 Satz 1 ein Futtermittel mit überhöhtem Gehalt an einem unerwünschten Stoff ausführt;“.
 - d) In Nummer 10 werden die Worte „Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch das Wort „Ausfuhr“ ersetzt.
 - e) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer eingefügt:
„11a. entgegen § 17 Abs. 5 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet;“.
 - f) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 6, 9 oder 10“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 6, 7a, 9 oder 10“ ersetzt.
 - g) In Nummer 14 wird die Angabe „§ 17 Abs. 4 oder § 18 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 7 oder § 18 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
20. Die §§ 23 und 24 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:
- „§ 23**
- Das Bundesministerium kann Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz, die ausschließlich der Umsetzung verbindlicher Bestimmungen aus Anhängen von Richtlinien oder aus Anhängen von Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft dienen, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.
- § 24**
- Futtermittel dürfen nach den bis zum (einsetzen: Tag der Verkündung des Änderungsgesetzes) geltenden Vorschriften des Futtermittelgesetzes noch bis zum (einsetzen: drei Monate nach Verkündung des Änderungsgesetzes) hergestellt und bis zum (einsetzen: sechs Monate nach Verkündung des Änderungsgesetzes) in den Verkehr gebracht werden.“
21. In § 25 werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen.
- Artikel 2**
- Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann das Futtermittelgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.
- Artikel 3**
- Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zur Anpassung an Vorschriften des EG-Rechts sind Änderungen des Futtermittelgesetzes erforderlich. Insbesondere enthält die Richtlinie 92/88/EWG des Rates vom 26. Oktober 1992 zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 321 S. 24) Regelungen, für deren Umsetzung die derzeitigen Bestimmungen des Futtermittelgesetzes (FMG) nicht ausreichen. Dieses betrifft insbesondere die Ausdehnung der Vorschriften über unerwünschte Stoffe auf die Ausfuhr in Drittländer, die Beschränkung der Verwendung von Stoffen mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen und die Verpflichtung zur Anzeige bei Kenntnis über Futtermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen im Rahmen des beruflichen oder gewerblichen Umgangs mit Futtermitteln.

Zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 93/74/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Futtermittel für besondere Ernährungszwecke (ABl. EG Nr. L 237 S. 23) sind eine Begriffsbestimmung für Diätfuttermittel aufzunehmen, Ermächtigungen für die Festsetzung von Verwendungszwecken für Diätfuttermittel, für die Verpflichtung zur Angabe von Beschaffenheitsmerkmalen und für die Festlegung duldbarer Abweichungen bei Angaben über die Zusammensetzung vorzusehen sowie eine Ausnahme von dem Verbot der gesundheitsbezogenen Werbung einzufügen.

Die Ermächtigung, die Anerkennung bestimmter Betriebe vorzuschreiben, wird auf alle Betriebe, die Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen herstellen oder in den Verkehr bringen, ausgedehnt.

Ferner werden einige Klarstellungen und Ergänzungen vorgenommen, die sich auf Grund von Erfahrungen bei der Anwendung des Futtermittelgesetzes als erforderlich erwiesen haben. Diese betreffen insbesondere die Anpassung von Vorschriften an die Bedingungen des europäischen Binnenmarktes und das EWR-Abkommen, die allgemeine Fassung der Begriffsbestimmung für Nutztiere, die Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowie die Aufnahme von Ermächtigungen zum Erlass einer Kostenordnung und von Verwaltungsvorschriften für die Bundesanstalt, ferner die Aufhebung der Anzeige- und Buchführungspflicht für die Abgabe von Heimtierfuttermittel in Fertigpackungen an Endverbraucher.

Des weiteren wird eine Regelung zur Erleichterung des Rechtsetzungsverfahrens bei der Übernahme von EG-Bestimmungen aufgenommen.

Die Gelegenheit der sachlich gebotenen Änderungen wird dazu genutzt, die auf Grund des Kabinetts-

beschlusses vom 20. Januar 1993 vorgeschriebene sächliche Bezeichnungsform für die Bundesressorts einzuführen, die gegenstandslos gewordene Berlin-Klausel sowie die Hinweise auf die durch Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes zwischenzeitlich aufgehobenen Paragraphen zu streichen.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Änderungsgesetz ergibt sich insbesondere aus Artikel 74 Nr. 20 GG (Schutz beim Verkehr mit Futtermitteln) und Artikel 74 Nr. 17 GG (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung, Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse).

Dem Bund entstehen durch dieses Gesetz, insbesondere durch die Übertragung von Aufgaben auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, keine Kosten. Der bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung durch die ihr übertragenen Aufgaben entstehende Verwaltungsmehraufwand (Personal und sächliche Verwaltungsausgaben) wird voraussichtlich im Rahmen der Zusammenlegung des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft und der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung erwirtschaftet werden. Im übrigen sind Regelungen vorgesehen, die zur Erhebung von Gebühren ermächtigen.

Den Ländern und in einigen Ländern auch den Gemeinden entstehen für unmittelbar durch das Gesetz geregelte zusätzliche Überwachungsaufgaben bei der Ausfuhr bestimmter Futtermittel Kosten, die von den Ländern mit rund 250 000 DM angegeben werden.

Es sind jedoch keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Die Gesetzesänderungen haben keine nachteiligen Folgen für die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1 Nr. 4 FMG)

Durch den am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrag über die Europäische Union ist die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft in die „Europäische Gemeinschaft“ umgewandelt worden. Der Begriff „Europäische Gemeinschaften“ wird deshalb durch den Begriff „Europäische Gemeinschaft“ ersetzt. Die zugleich vorgesehene Streichung der Worte „von Organen“ dient — ohne inhaltliche Änderung — der Textstraffung in Anpassung an den Sprachgebrauch in anderen Gesetzen, z. B. im Tier-

seuchengesetz, im Tierschutzgesetz, im Pflanzenschutzgesetz und im Saatgutverkehrsgesetz.

Zu Nummer 2 (§ 2 FMG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 2 Abs. 1 Nr. 1a FMG)

Diätfuttermittel sind Mischfuttermittel, die dazu bestimmt sind, einem besonderen Ernährungsbedarf dadurch zu dienen, daß sie die Zufuhr bestimmter Nährstoffe oder anderer ernährungsphysiologisch wirkender Stoffe steigern oder verringern oder die Zufuhr solcher Stoffe in einem bestimmten Mischungsverhältnis oder in bestimmter Beschaffenheit bewirken. Im Interesse der Transparenz im Markt und zur Sicherung der Qualität ist es notwendig, für Diätfuttermittel besondere Regelungen zu treffen. Das ist mit der Richtlinie 93/74/EWG geschehen, die durch dieses Gesetz umgesetzt werden soll. Die Begriffsbestimmung dient der Textstraffung sowie der zweifelsfreien Abgrenzung der Diätfuttermittel von den Arzneimitteln. Dieses wird gewährleistet, indem auf den Ernährungsbedarf von Tieren abgestellt wird.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 FMG)

Die bisherige Bestimmung des Begriffs „Nutztiere“ im Wege der abschließenden Aufzählung hat sich in der Praxis nicht bewährt. Durch die nunmehr abstrakte und auf die Zweckbestimmung in § 1 Nr. 1 FMG abgestellte Begriffsbestimmung wird sichergestellt, daß die zur Förderung der tierischen Erzeugung, im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit von Nutztieren und die Qualität tierischer Erzeugnisse getroffenen Regelungen umfassend wirksam werden. Insbesondere werden Regelungslücken vermieden, die sich durch die Nutzung „neuer“ Tierarten zur Gewinnung von Lebensmitteln, so z. B. Damtiere oder Aale, ergaben. Die gesonderte Nennung der Tierart „Pferd“ ist angezeigt, weil das Pferd in der Bundesrepublik Deutschland üblicherweise als Hobby- oder Reittier gehalten wird und nicht in erster Linie der Gewinnung tierischer Erzeugnisse dient.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 und 11 FMG)

Die Einführung der Begriffe „Vertragsstaat“, der die Vertragsparteien des EWR-Abkommens umfaßt, und „Drittland“, d. h. Staat, der nicht Vertragsstaat ist, dient der eindeutigen Festlegung der von den entsprechenden Vorschriften in Bezug genommenen Adressaten sowie der redaktionellen Erleichterung.

Zu Buchstabe b (§ 2 Abs. 3 FMG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 FMG).

Zu Nummer 3 (§ 4 FMG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 4 Abs. 1 FMG)

Mit dieser Änderung soll der Beschluß des Bundeskabinetts vom 20. Januar 1993 ausgeführt werden, einheitlich für alle Bundesressorts die sächliche Bezeichnungsform einzuführen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 4 Abs. 1 Nr. 1a FMG)

Nach Artikel 1 Abs. 2 i. V. m. Artikel 6 der Richtlinie 93/74/EWG sind nur solche Diätfuttermittel in den Mitgliedstaaten verkehrsfähig, deren Verwendungszweck in einem abschließenden Verzeichnis im Anhang der Richtlinie aufgeführt ist. Mit der Ermächtigung werden die Voraussetzungen für die Übernahme dieser Vorschriften in deutsches Recht geschaffen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 4 Abs. 1 Nr. 7a FMG)

Nach Artikel 1 Nr. 4 der Richtlinie 92/88/EWG ist das Vermischen von Futtermitteln mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen oder Erzeugnissen mit anderen Futtermitteln verboten, auch wenn das durch Mischung erzeugte Futtermittel die festgelegten Höchstgehalte unterschreitet. Die Übernahme dieser Vorschrift soll aus rechtssystematischen Gründen in der Futtermittelverordnung erfolgen. Hierfür ist eine Ermächtigung erforderlich, die es ermöglicht, bereits den Herstellungsprozeß von Futtermitteln zu regeln.

Zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 2 FMG)

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe c (§ 4 Abs. 3a FMG)

Nach Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/74/EWG dürfen Diätfuttermittel nur zu einem der im Anhang der Richtlinie aufgeführten Verwendungszwecke in den Verkehr gebracht werden. Die Vorschrift dient der Umsetzung dieser Bestimmung in nationales Recht.

Zu Buchstabe d (§ 4 Abs. 5 FMG)

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 4 Buchstabe a und b
(§ 5 Abs. 4 und 5 FMG)

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 5 (§ 6 FMG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 6 Abs. 1 FMG)

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 6 Abs. 1 Nr. 3 FMG)

Im Hinblick auf den Binnenmarkt kann es sich als notwendig erweisen, zur Unterstützung eines einheitlichen Vorgehens der Überwachungsbehörden in den Mitgliedstaaten auch für die Beurteilung von Abweichungen von Angaben über die Zusammensetzung von Mischfuttermitteln duldbare Abweichungen festzulegen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa
(§ 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b FMG)

Mit der deutschen Wiedervereinigung erübrigt sich die bisherige Umschreibung des Begriffs der Einfuhr.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb
(§ 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d FMG)

Nach Artikel 3 der Richtlinie 93/74/EWG kann es im Einzelfall erforderlich sein, Angaben über die Beschaffenheit von Diätfuttermitteln zu machen. Mit der Ergänzung der Ermächtigung werden die Voraussetzungen zur Umsetzung entsprechender Vorschriften in deutsches Recht durch Rechtsverordnung geschaffen.

Zu Nummer 6 (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 FMG)

Entsprechend ihrer Zweckbestimmung dienen Diätfuttermittel besonderen Ernährungserfordernissen, z. B. bei Krankheit, Überempfindlichkeit gegen einzelne Futtermittel oder deren Bestandteile, Mangelercheinungen oder Funktionsanomalie, Belastungen infolge Futterumstellung, Absetzen oder Umstellung. Es ist daher sachlogisch, wenn auf die besondere Eignung und Zweckbestimmung auch in der Werbung hingewiesen werden darf. Dies wird durch die vorgesehene Ausnahme der Diätfuttermittel von dem allgemeinen Verbot der gesundheitsbezogenen Werbung erreicht.

Zu Nummer 7 (§ 8 Abs. 2 FMG)

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 8 (§ 9 FMG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 9 Abs. 1 FMG)

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 FMG)

Die EG-Kommission hat die Absicht, die bisherigen Bestimmungen der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 170 S. 1), denen zufolge Betriebe, die bestimmte Zusatzstoffe, Vormischungen mit diesen Zusatzstoffen oder Mischfuttermittel mit diesen Vormischungen herstellen, verarbeiten oder in den Verkehr bringen, behördlich anzuerkennen oder zu registrieren sind, auf jegliche Betriebe, die Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen herstellen oder in den Verkehr bringen, auszudehnen. Im Vorschlag der EG-Kommission für eine Verordnung (EG) des Rates mit Bedingungen und Modalitäten für die Zulassung bestimmter Betriebe des Futtermittelsektors sowie zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG und 74/63/EWG vom 26. November 1993 (ABl. EG Nr. C 348 S. 13) sind ferner einheitliche Bedingungen für die Anerkennung oder Registrierung der Betriebe vorgesehen. Mit dieser Regelung möchte die EG-Kommission die Überwachung der futtermittelrechtlichen Vorschriften in den Mitgliedstaaten fördern und zur Schaffung einheitlicher Bedingungen im Binnenmarkt beitragen.

Mit der vorgesehenen, weit gefaßten Ermächtigung werden die Voraussetzungen für die Umsetzung der absehbaren EG-Vorschriften in deutsches Recht durch Rechtsverordnung geschaffen.

Zu Buchstabe b (§ 9 Abs. 3 FMG)

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 9 (§ 10 Abs. 1, 2 und 3 FMG)

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 10 (§ 11 FMG)

Zu Buchstabe a (§ 11 Abs. 1 FMG)

Wie die Erfahrungen gezeigt haben, handelt es sich bei der Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmege-nehmigung nach § 11 Abs. 1 FMG nicht um eine ministerielle Tätigkeit. Es ist daher vorgesehen, diese Aufgabe der Bundesanstalt für Landwirtschaft und

Ernährung zu übertragen. Diese Regelung orientiert sich dabei weitgehend an vergleichbaren Regelungen im Pflanzenschutzmittelbereich (Zulassung von Pflanzenschutzmitteln durch die Biologische Bundesanstalt) oder im Arzneimittelrecht (Zulassung von Arzneimitteln durch das Bundesgesundheitsamt).

Zu Buchstabe b (§ 11 Abs. 2 FMG)

Als Folge der Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 11 Abs. 1 FMG vom Bundesministerium auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist anstelle des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Gesundheit das Einvernehmen mit dem beim Bundesministerium für Gesundheit ressortierenden Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin vorgesehen. Damit wird, der allgemeinen Verwaltungspraxis entsprechend, die Einvernehmensregelung zwischen zwei Ressorts auf die Ebene nachgeordneter Behörden verlagert.

Zu Buchstabe c (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 FMG)

Siehe Begründung zu Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe aa und bb (§ 11 Abs. 4 Nr. 1 und 2 FMG)

Mit dem Fortschreiten der europäischen Integration und insbesondere auch mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens ist eine weitgehende Übernahme der futtermittelrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation sowie eine weitgehende Gleichstellung der Wirtschaftspartner verbunden. Durch die Einbeziehung vergleichbarer Einrichtungen oder Personen eines Vertragsstaates in den Kreis der für die Erstellung von Antragsunterlagen zugelassenen Einrichtungen oder Personen werden die Bestimmungen auf die Vertragsparteien des EWR-Abkommens ausgedehnt und zugleich dem Artikel 59 (Dienstleistungsfreiheit) und Artikel 7 (Diskriminierungsverbot) des EG-Vertrags Rechnung getragen.

Zu Buchstabe e (§ 11 Abs. 4 a FMG)

Um die Transparenz im Markt zu fördern, soll die Bundesanstalt die Ausnahmegenehmigungen sowie deren Verlängerung und Ende im Bundesanzeiger bekanntmachen.

Zu Buchstabe f Doppelbuchstabe aa (§ 11 Abs. 5 FMG)

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe f Doppelbuchstabe bb (§ 11 Abs. 5 FMG)

Mit der Übertragung der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 11 Abs. 1 FMG auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung werden bisherige Aufgaben des Bundesministeriums abgegeben. Soweit sich ein Bedarf zur näheren Ausgestaltung des Verfahrens ergibt, z. B. durch entsprechende Bestimmungen der EG, kann das Bundesministerium die notwendigen Vorschriften über die Einzelheiten des Verfahrens bei der Bundesanstalt erlassen.

Zu Nummer 11 (§ 11 a FMG)

Der Bundesanstalt entstehen durch die neuen Aufgaben Kosten, die durch Erhebung entsprechender Gebühren und Auslagen bei Antragstellung gedeckt werden sollen. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren sollen vom Bundesministerium im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes gelten dabei uneingeschränkt.

Zu Nummer 12 Buchstabe a und b (§ 12 Abs. 1 und 3 FMG)

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 13 (Siebter Abschnitt)

Mit der deutschen Wiedervereinigung erübrigt sich eine weitere Umschreibung der Begriffe „Einfuhr“ und „Ausfuhr“ durch den Begriff des Verbringens in oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Zu Nummer 14 (§ 14 FMG)

Zu Buchstaben a und b (§ 14 Abs. 1 und 2 FMG)

Siehe Begründung zu Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Nummer 13. Die Änderung dient ferner der Anpassung an die Begriffsbestimmungen im gemeinschaftlichen Zollkodex; vgl. Artikel 3 Abs. 1 dritter Anstrich sowie Artikel 166 ff. der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 14 Abs. 3 FMG)

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb
(§ 14 Abs. 3 Nr. 2 FMG)

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe aa
(§ 14 Abs. 4 FMG)

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe d Doppelbuchstabe bb
(§ 14 Abs. 4 FMG)

Siehe Begründung zu Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Nummer 13.

Zu Buchstabe e (§ 14 Abs. 5 FMG)

Siehe Begründung zu Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Nummer 13.

Zu Buchstabe f (§ 14 Abs. 6 FMG)

In Umsetzung des Artikels 1 Nr. 7 der Richtlinie 92/88/EWG wird vorgeschrieben, daß die Vorschriften über unerwünschte Stoffe auch für die Ausfuhr von Futtermitteln nach Drittländern gelten. Die Wiederausfuhr von Futtermitteln mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen in das Ausfuhrdrittland — das sogenannte „Stoßen einer Ware“ — ist jedoch weiterhin zulässig.

Zu Nummer 15 (§ 15 FMG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 15 Abs. 1 Satz 1 FMG)

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Nummer 13.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 FMG)

Die Sätze 2 und 3 sind zu streichen, weil es nach Mitteilung der Freien und Hansestadt Hamburg seit Januar 1993 kein Freihafenamt mehr gibt und weil § 14 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) geändert, durch Artikel 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) aufgehoben worden ist.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc
(§ 15 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 FMG)

Siehe Begründung zu Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Nummer 13.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb
(§ 15 Abs. 2 FMG)

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 16 (§ 16 FMG)

Zu Buchstabe a (§ 16 Abs. 1 FMG)

Folgeänderung zu Nummer 14 Buchstabe f; des weiteren siehe Begründung zu Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Nummer 13.

Zu Buchstabe b (§ 16 Abs. 2 FMG)

Siehe Begründung zu Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa. Nach der Wiederherstellung der deutschen Einheit ist der geläufige Begriff „Inland“ zu verwenden.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa
(§ 16 Abs. 3 FMG)

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb
(§ 16 Abs. 3 FMG)

Siehe Begründung zu Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Nummer 13.

Zu Nummer 17 (§ 17 FMG)

Zu Buchstabe a (§ 17 Abs. 4, 5 und 6 FMG)

Zu Absatz 4

Auf Anregung der Unabhängigen Kommission Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes werden diejenigen, die Futtermittel für Heimtiere in verkaufsfertig bezogenen Fertigpackungen im Sinne der Fertigpackungsverordnung an Endverbraucher abgeben, von der futtermittelrechtlichen Anzeige- und Buchführungspflicht befreit. Die Bundesregierung entspricht dem Wunsch der genannten Kommission, nachdem die für die Überwachung zuständigen Behörden auf Befragen mehrheitlich mitgeteilt haben, daß die Anzeige- und Buchführungspflicht für diesen Personenkreis aus Sicht der Überwachung entbehrlich ist. Die Verpflichtung zur Buchführung nach dem

Handelsrecht und die Einbeziehung der Buchführungsunterlagen in die Überwachungstätigkeit nach § 19 Abs. 3 FMG werden von der Änderung nicht berührt.

Zu Absatz 5

In Umsetzung des Artikels 1 Nr. 6 Buchstabe a der Richtlinie 92/88/EWG wird vorgeschrieben, daß künftig die zuständigen Behörden von Personen, die auf Grund ihres beruflichen oder gewerbsmäßigen Umgangs mit Futtermitteln über Informationen verfügen, wonach diese Futtermittel zu hoch mit bestimmten unerwünschten Stoffen belastet sind, unverzüglich zu unterrichten sind, und zwar auch dann, wenn die betroffenen Futtermittel vernichtet werden sollen. Aus rechtsstaatlichen Gründen wird die Verpflichtung zur Selbstanzeige durch ein ausdrückliches ordnungsrechtliches und strafrechtliches Verwertungsverbot ergänzt. Durch diese Vorschrift wird das Instrumentarium zur Abwehr von Gefährdungen für Mensch und Tier durch belastete Futtermittel weiter verbessert.

Zu Absatz 6

In Umsetzung von Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a der Richtlinie 92/88/EWG wird vorgeschrieben, daß die zuständige Behörde sicherstellen muß, daß die angezeigten Futtermittelpartien mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen unter Berücksichtigung der menschlichen und tierischen Gesundheit und unter Beachtung umweltrelevanter Gesichtspunkte sachgerecht verwendet oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Inwieweit bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe auch andere Behörden als die für die Futtermittelüberwachung zuständigen Behörden eingebunden sind, richtet sich nach Landesrecht.

Zu Buchstabe b (§ 17 Abs. 7 FMG)

Folgeänderung zu Nummer 17 Buchstabe a; des weiteren siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 18 (§ 18 Abs. 1 und 2 FMG)

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 19 (§ 21 Abs. 1 FMG)

Zu Buchstabe a (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 FMG)

Verstöße gegen die Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Diätfuttermitteln werden bußgeldbewehrt (siehe auch Nummer 3 Buchstabe c).

Zu Buchstabe b (§ 21 Abs. 1 Nr. 8 FMG)

Siehe Begründung zu Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Nummer 13.

Zu Buchstabe c (§ 21 Abs. 1 Nr. 8a FMG)

Verstöße gegen das Ausfuhrverbot für Futtermittel mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen werden bußgeldbewehrt (siehe auch Nummer 14 Buchstabe f).

Zu Buchstabe d (§ 21 Abs. 1 Nr. 10 FMG)

Siehe Begründung zu Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Nummer 13.

Zu Buchstabe e (§ 21 Abs. 1 Nr. 11a FMG)

Verstöße gegen die Verpflichtung zur Unterrichtung der Behörden über Futtermittelpartien mit überhöhten Gehalten an unerwünschten Stoffen werden bußgeldbewehrt (siehe auch Nummer 17 Buchstabe a).

Zu Buchstabe f (§ 21 Abs. 1 Nr. 13 FMG)

Verstöße gegen Verwendungsbeschränkungen bei der Herstellung von Futtermitteln mit überhöhten Gehalten an bestimmten unerwünschten Stoffen sollen bußgeldbewehrt sein, wenn dies in Rechtsverordnung nach § 7a FMG — neu — vorgesehen ist (siehe auch Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc).

Zu Buchstabe g (§ 21 Abs. 1 Nr. 14 FMG)

Folgeänderung zu Nummer 17 Buchstabe b (§ 17 Abs. 7 FMG) sowie redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 20 (§§ 23 und 24 FMG)

Die Bestimmungen der bisherigen §§ 23 und 24 (Berlin-Klausel) sind obsolet und werden im Interesse der Rechtsbereinigung gestrichen.

Zu § 23 FMG — neu —

Bei der Umsetzung verbindlicher Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts in nationales Recht verbleibt vielfach kein Raum mehr für eigenständige Entscheidungen der Mitgliedstaaten und damit für eine sinnvolle Einbindung der Länder über den Bundesrat. Dies gilt insbesondere für technische Vorschriften in Anhängen von Richtlinien oder Entscheidungen, wie Aufnahme oder Streichung von Einzelfuttermitteln oder Zusatzstoffen nach abgeschlossener wissenschaftlicher Prüfung ihrer Eignung — unter Mitwirkung des Bundesgesundheitsamtes bei der Beurtei-

lung der Unbedenklichkeit für die tierische und menschliche Gesundheit — oder die Festsetzung von Kriterien für diese Stoffe. So sind z. B. seit 1973 die Anhänge der Zusatzstoff-Richtlinie, für deren nationale Umsetzung häufig kurze Übernahmefristen festgelegt waren, bereits durch 80 Richtlinien der Kommission geändert worden. Weitere Richtlinien mit in diesem Sinne relevanten Vorschriften sind z. B. die Mischfuttermittelrichtlinie, die Einzelfuttermittelrichtlinie, die Richtlinie über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse oder die Diätfuttermittelrichtlinie.

Bemühungen der Bundesregierung, in der EG die Terminsetzung für die Übernahme von Vorschriften in den verschiedenen futtermittelrechtlich relevanten Richtlinien zu vereinheitlichen und auf einen Termin pro Jahr zu begrenzen, waren erfolglos.

Zu § 24 FMG — neu —

Mit dieser Vorschrift wird der Wirtschaft die notwendige Zeit für die Anpassung an die neuen Vorschriften gegeben.

Zu Nummer 21 (§ 25 Abs. 2 bis 4 FMG)

Im Interesse der Rechtsbereinigung werden in der Sache oder durch Zeitablauf erledigte Vorschriften gestrichen.

Zu Artikel 2

Angesichts der zahlreichen Änderungen erscheint es geboten, den Wortlaut des Futtermittelgesetzes in der geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Zu Artikel 3

Das Gesetz soll im Hinblick auf das umzusetzende EG-Recht so bald wie möglich in Kraft treten.

